



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 14.04.2021

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Beitragssatzung für die Städtische Kindertagesstätte „Wirbelwind“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S.-H. S. 514) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S.-H. S. 425) und des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. S.-H. S.759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. S.-H. S. 998), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Schwartau betreibt die Kindertagesstätte „Wirbelwind“. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der betreuten Kinder Elternbeiträge erhoben.

Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch die Kindergartenordnung der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ geregelt.

§ 2 Höhe der Beiträge

Der Beitrag beträgt 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,20 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichem Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Betreuungszeit	mtl. Beitrag unter 3	mtl. Beitrag über 3
4 h	144,20 €	104,- €

5 h	180,25 €	130,- €
6 h	216,30 €	156,- €
7 h	252,35 €	182,- €
8 h	288,40 €	208,- €
9 h	324,45 €	234,- €

§ 3 Ermäßigungen

Die Beiträge können nach der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Ostholstein) erlassenen Sozialstaffelregelung ermäßigt werden. Entsprechende Anträge auf Ermäßigung sind beim Kreis Ostholstein zu stellen.

§ 4 Datenverarbeitung

Die Stadt Bad Schwartau ist berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu verarbeiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte „Wirbelwind“ vom 17.10.2016 außer Kraft.

Bad Schwartau, 29.03.2021

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
(Bürgermeister)